

**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Master-Studiengang
Bibliotheksinformatik**

(Master of Science)

Auf der Grundlage von §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 2, 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) i. V. m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 45/2019) zuletzt geändert mit Wirkung vom 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 29/2022) sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 04. Juli 2019 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 42/2019), zuletzt geändert am 29. Mai 2024 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 12/2024) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 11. November 2024 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bibliotheksinformatik, genehmigt durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 12.12.2024:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| § 1 Qualifikationsziele des Studiengangs | 3 |
| § 2 Allgemeiner Studienverlauf | 3 |
| § 3 Kooperierende Partner des Studiengangs | 3 |
| § 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs | 4 |
| § 5 Regelstudienzeit und Immatrikulation | 4 |
| § 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien | 4 |
| § 7 Spezifischer Studienablauf | 5 |
| § 8 Praxisphase | 6 |
| § 9 Abschlussarbeit | 6 |
| § 10 Abschlussprüfung | 6 |
| § 11 Doppelabschlussabkommen | 6 |
| § 12 Akademischer Grad | 6 |
| § 13 Inkrafttreten | 7 |
| Anhang: | 8 |
| Studienplan | 8 |
| Englische Bezeichnungen des Studiengangs und der Module | 9 |

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Diese fachspezifische Ordnung gilt für das Studium und die Prüfungen des weiterbildenden Masterstudiengangs Bibliotheksinformatik an der Technischen Hochschule Wildau, welcher vom An-Institut Wildau Institute of Technology e.V. gemäß § 85 BbgHG durchgeführt wird.
- (2) Der Studiengang führt zum Grad eines Master of Science und besitzt das Profil eines anwendungsorientierten Masterstudiengangs.
- (3) Zielsetzung des Studienganges ist es, Absolventen und Absolventinnen die Kompetenzen zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, IT- Leistungen im Kontext von Informationseinrichtungen selbständig erbringen, bewerten und koordinieren zu können.
- (4) Insbesondere beherrschen sie aktuelle wissenschaftliche Methoden und Instrumente, und besitzen IT-technische Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, neben den bibliotheksfachlichen Aufgaben auch IT-Aufgaben erfolgreich zu bewältigen.
- (5) Im IT-Bereich ist ein Fachkräftemangel an öffentlichen Einrichtungen wie Bibliotheken zu verzeichnen, dem durch Weiterbildung von Fachkräften aus Informationseinrichtungen in IT-Kompetenzen begegnet werden soll. Die Stärkung von Bibliotheken in modernen Informationsumgebungen ist somit der erwünschte Effekt durch das Angebot die Einführung des Studiengangs.

§ 2 Allgemeiner Studienverlauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der Technische Hochschule Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der Technischen Hochschule Wildau.

§ 3 Kooperierende Partner des Studiengangs

- (1) Das Wildau Institute of Technology an der Technischen Hochschule Wildau e.V. (WIT) ist durch einen Kooperationsvertrag mit der Durchführung des Master-Studiengangs Bibliotheksinformatik von der Technischen Hochschule Wildau beauftragt.
- (2) Der Träger des Master-Studiengangs Bibliotheksinformatik ist die Technische Hochschule Wildau. Die Zuständigkeit für den Studiengang liegt beim Fachbereich Wirtschaft, Informatik, Recht
- (3) Die Durchführung von Lehre und Prüfungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie die Koordination des Lehrangebotes und die Auswahl der Dozentinnen und Dozenten erfolgen durch das WIT.

Jede Modulprüfung und die Abschlussprüfung stehen unter der Aufsicht eines von dem Fachbereich Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau eingesetzten Prüfungsausschusses.

§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs

Der Studiengang wird als Fernstudium mit integrierten Präsenzzeiten in dem Studientyp Teilzeitstudium durchgeführt.

§ 5 Regelstudienzeit und Immatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt vier Semester.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist dem Studienplan des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einem Umfang von 210 CP und der Nachweis einer mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit in Bibliotheken oder Informationseinrichtungen.
- (2) Bewerberinnen / Bewerber, die weniger als 210 CP als Zugangsvoraussetzung vorweisen, können auf Grundlage von § 4 Abs. 7 Satz 7 und 8 Hochschulprüfungsverordnung ein Zertifikatsmodul im Umfang von insgesamt 30 CP absolvieren.
Der Nachweis ist bis zum Beginn des Master-Studiums zu erbringen. Für das Erbringen des Zertifikatsmoduls kann eine berufliche Tätigkeit in einer Bibliothek oder Informationseinrichtung, die über ein Jahr hinausgeht und mindestens weitere sechs Monate umfasst, im Umfang von 25 CP anerkannt werden. Die weiteren 5 CP sind durch ein von der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher zu definierendes und von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer zu bewertendes Praxisprojekt nachzuweisen. Dieses Projekt muss einen konkreten gemeinsam mit der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher zu definierenden Inhalt (z. B. Praxis-/Transferprojekt, Auftritt bei Messe/Fachtagung, Fallstudie) aus dem Arbeitsumfeld der Studierenden haben. Es muss konkret abgrenzbar sein und während der laufenden Berufstätigkeit der Studierenden durchgeführt werden können. Das Ergebnis des Projektes wird in einer Projektdokumentation dargestellt, welches „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg“ bewertet wird.
- (3) Für den Zugang zu diesem Studiengang müssen ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Staatenlose zusätzlich ihre sprachliche Studierfähigkeit nachweisen, § 10 Abs. 1 S. 3 BbgHG.
Ein solcher Nachweis liegt vor,
 - i. wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nach § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4 BbgHG im Inland oder

- ii. an einer deutschen Auslandsschule nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben oder
 - iii. die Deutsche Sprachprüfung für Hochschulen (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder besser bestanden haben oder
 - iv. deren Bewerbungsunterlagen nachweisen, einen Bachelorstudiengang, der 100% in deutscher Sprache durchgeführt wurde, absolviert haben.
- (4) Gemäß der Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen wird – soweit dieser Studiengang zulassungsbeschränkt ist – als weiteres Zulassungskriterium ein Motivationsschreiben verlangt, in dem die Bewerberin/der Bewerber auf mindestens einer und höchstens zwei Seiten seine Motivation für oder ihre/seine Identifikation mit dem gewählten Studiengang darlegt. Das Motivationsschreiben ist fristgerecht mit den anderen Bewerbungsunterlagen einzureichen.
- (5) Die Prüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch das WIT.
- (6) Die Teilnahme an diesem Studiengang ist kostenpflichtig. Es sind Studiengebühren zu entrichten, die im Studienvertrag und in der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung der TH Wildau definiert sind. Die Immatrikulation erfolgt nur, wenn kein Immatrikulationshindernis gegeben ist und ein Studienvertrag zwischen der Bewerberin/dem Bewerber und dem WIT abgeschlossen wurde.

§ 7 Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Bei erfolgreichem Abschluss werden insgesamt 90 CP gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Für den Masterabschluss sind unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 300 Leistungspunkte zu erbringen.
- (2) Das Studium setzt sich aus Präsenzphasen und Phasen des Selbststudiums während der ersten drei Semester sowie dem vierten Semester zur Bearbeitung der Masterarbeit zusammen. Der Präsenzunterricht findet vom ersten bis vierten Semester blockweise statt. Die Blöcke umfassen jeweils dreimal eine Woche pro Semester, zuzüglich zwei Wochen Präsenzunterricht im vierten Semester.
- (3) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss der Studienabschnitte dar. Die Lage der Module sowie Anzahl und Zeitpunkt zu erbringender Leistungsnachweise enthält der Studienplan. Der Studienplan befindet sich im Anhang dieses Dokuments.
- (4) Jedes im Studienplan enthaltene Modul wird anhand einer Modulbeschreibung im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch ist auf den Internetseiten des Wildau Institute of Technology publiziert. Die Modulbeschreibungen sind verbindlich und bilden die Grundlage für die Durchführung der Module; auf dieser Basis gestaltet die Dozentin/der Dozent die Lehre aus.
- (5) Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 8 Praxisphase

Entfällt.

§ 9 Abschlussarbeit

- (1) Im letzten Semester-ist eine Abschlussarbeit anzufertigen. Die Abschlussarbeit umfasst 19 CP und wird in Deutsch erbracht. Die Beantragung der Abschlussarbeit erfolgt online mittels Thesis-System beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum für die Abschlussarbeit beträgt 20 Wochen. Die Abgabefrist kann gem. § 27 Abs. 2 RO einmalig verlängert werden.

§ 10 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst die erfolgreiche Anfertigung der Abschlussarbeit sowie einer mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) zur Abschlussarbeit. Nach erfolgreichem Bestehen sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen und der Abschlussarbeit findet die mündliche Abschlussprüfung statt, in welcher die Kandidatin/der Kandidat ihre/seine Abschlussarbeit in einer ca. 20-minütigen Präsentation vorstellt. Im Anschluss daran erfolgt eine Befragung zur Abschlussarbeit durch die Prüfenden.
- (2) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt insgesamt maximal 60 Minuten.
- (3) Die mündliche Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission, die aus den beiden Gutachterinnen/Gutachtern der Abschlussarbeit besteht. Die erste Gutachterin/der erste Gutachter hat den Vorsitz der Prüfungskommission inne und ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich. Die Prüfung wird differenziert bewertet.
- (4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geführt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Doppelabschlussabkommen

Entfällt.

§ 12 Akademischer Grad

Sind die Abschlussprüfung und alle Modulprüfungen erfolgreich absolviert, wird der akademische Grad „Master of Science“ verliehen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang ab Wintersemester 2025/26.

Wildau, 12. Dezember 2024

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau

Anhang:

- Studienplan
- Englische Bezeichnungen des Studiengangs und der Module

**Anhang:
Studienplan**

Bibliotheksinformatik

Gültig ab WS 2025/26

| Module | Präsenzstunden (PrStd) | | | | | CP | WS | | | SS | | | WS | | | SS | | | |
|--|------------------------|-----|---|---|---|------|-------|---------|----|-------|---------|-----|-------|---------|-----|-------|---------|-----|----|
| | V | Ü | L | P | S | | ges. | 1. Sem. | | | 2. Sem. | | | 3. Sem. | | | 4. Sem. | | |
| | | | | | | ges. | PrStd | PF | CP | PrStd | PF | CP | PrStd | PF | CP | PrStd | PF | CP | |
| Spektrum Informatik | 25 | 25 | | | | 50 | 7 | 24 | | 3 | 26 | SMP | 4 | | | | | | |
| Management und Leadership | 19 | 19 | | | | 38 | 7 | 18 | | 2 | 6 | | 1 | 8 | | 2 | 6 | SMP | 2 |
| Programmierung | 25 | 25 | | | | 50 | 8 | 26 | | 4 | 24 | SMP | 4 | | | | | | |
| Internetprogrammierung | 25 | 25 | | | | 50 | 8 | 10 | | 2 | 12 | | 2 | 16 | | 2 | 12 | SMP | 2 |
| Datenbanken | 20 | 20 | | | | 40 | 6 | | | | 30 | | 3 | 10 | SMP | 3 | | | |
| Suchmaschinentechnologie | 25 | 25 | | | | 50 | 7 | | | | 10 | | 2 | 40 | SMP | 5 | | | |
| Schnittstellen und Datenformate | 24 | 24 | | | | 48 | 7 | 28 | | 3 | 10 | | 2 | 10 | SMP | 2 | | | |
| Bibliotheksmanagementsysteme | 15 | 15 | | | | 30 | 6 | | | | | | | 16 | | 4 | 14 | SMP | 2 |
| Künstliche Intelligenz | 20 | 20 | | | | 40 | 7 | 20 | | 4 | 20 | SMP | 3 | | | | | | |
| IT Management und Sicherheit | 20 | 20 | | | | 40 | 7 | | | | | | | 20 | | 3 | 20 | SMP | 4 |
| Summe der Präsenzstunden | 218 | 218 | 0 | 0 | 0 | 436 | | 126 | | | 138 | | | 120 | | | 52 | | |
| Summe Credits Lehre | | | | | | | 70 | | | 18 | | | 21 | | | 21 | | | 10 |
| Credits f. prakt. Studienabschnitte | | | | | | | 0 | | | | | | | | | | | | |
| Credits f. Masterarbeit | | | | | | | 19 | | | | | | | | | | | | 19 |
| Credits f. Kolloquium | | | | | | | 1 | | | | | | | | | | | | 1 |
| Summe Credits | | | | | | | 90 | | | 18 | | | 21 | | | 21 | | | 30 |

Englische Bezeichnungen des Studiengangs und der Module

Library Informatics

| Modulbezeichnung Deutsch | Modulbezeichnung Englisch |
|-----------------------------------|----------------------------------|
| Spektrum Informatik | The Spectrum of Informatics |
| Management und Leadership | Management and Leadership |
| Programmierung | Programming |
| Internetprogrammierung | Internet Programming |
| Datenbanken | Databases |
| Suchmaschinentechnologie | Search Engine Technology |
| Schnittstellen und Datenformate | Interfaces and Data Formats |
| Bibliotheksmanagementsysteme | Library Management Systems |
| Künstliche Intelligenz | Artificial Intelligence |
| IT Management und Datensicherheit | IT Management and Data Security |